

Gemeinde Bollewick

Beschlussvorlage

02-2022-009-1

öffentlich

Aufstellungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bollewick" der Gemeinde Bollewick für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 09.05.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt:

1. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bollewick“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich der Gemeinde Bollewick.

Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Bollewick“ gelten soll, befindet sich südöstlich der Ortschaft Bollewick und westlich der Spitzkuhner Straße und der Eichenallee. Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und umfasst in der Gemarkung Bollewick, Flur 1 die Teilfläche des Flurstücks 84/1 und in der Gemarkung Spitzkuhn, Flur 2 das Flurstück 41/2 sowie die Teilflächen der Flurstücke 40/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/3, 49/3 und 50/1.

Ziel und Zweck der Planung sind:

- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“

2. der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bollewick“ der Gemeinde Bollewick ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark ehemaliger Agrarflugplatz“ beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu beantragen, nachdem der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Südmüritz die Kriterienkataloge A und B ausgearbeitet hat und diese durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Südmüritz durch Beschluss bestätigt wurde.

Sachverhalt

Aufgrund der Zurückstellung der Beschlussvorlage 02-2022-009 in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bollewick am 21.04.2022 wurden inhaltliche Anpassungen im Beschlusstext vorgenommen sowie zusätzliche Anlagen ergänzt. Die vorliegende Beschlussvorlage 02-2022-009-1 ersetzt somit die ursprüngliche Beschlussvorlage 02-2022-009. Mit dem Schreiben des Vorhabenträgers liegen die ausformulierten Kriterienkataloge A und B vor, so wie es in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bollewick am 21.04.2022 beschlossen wurde.

Es besteht das Interesse eines Vorhabenträgers, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkung Bollewick mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überplanen, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu erlangen.

Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V)) vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, 322) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15.06.2011 (GVOBl. Nr. 10/2011, S. 362) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B. im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 50 ha) für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Bollewick entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen. Die Grundlage dafür ist nach Auskunft des Ministeriums ein förmlicher Aufstellungsbeschluss für ein entsprechendes Bauleitplanverfahren.

Weitere Grundlage des Zielabweichungsverfahrens sind die Kriterien der Kriterienkataloge A und B, wobei besonders die Kriterien der Kategorie B in Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung auszuarbeiten sind.

Die förmlichen Verfahrens- und Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden erst nach Prüfung des Zielabweichungsverfahrens und Abschluss mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung durchgeführt.

Der Gemeinde Bollewick entstehen durch die Ausarbeitung der Bauleitplanung keinerlei Kosten. Diese werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Übersichtsplan Geltungsbereich SW (öffentlich)
2	Übersichtsplan Geltungsbereich mit Luftbilddarstellung (öffentlich)
3	Anschreiben Zielabweichungsverfahren Ministerium für Energie (öffentlich)



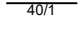


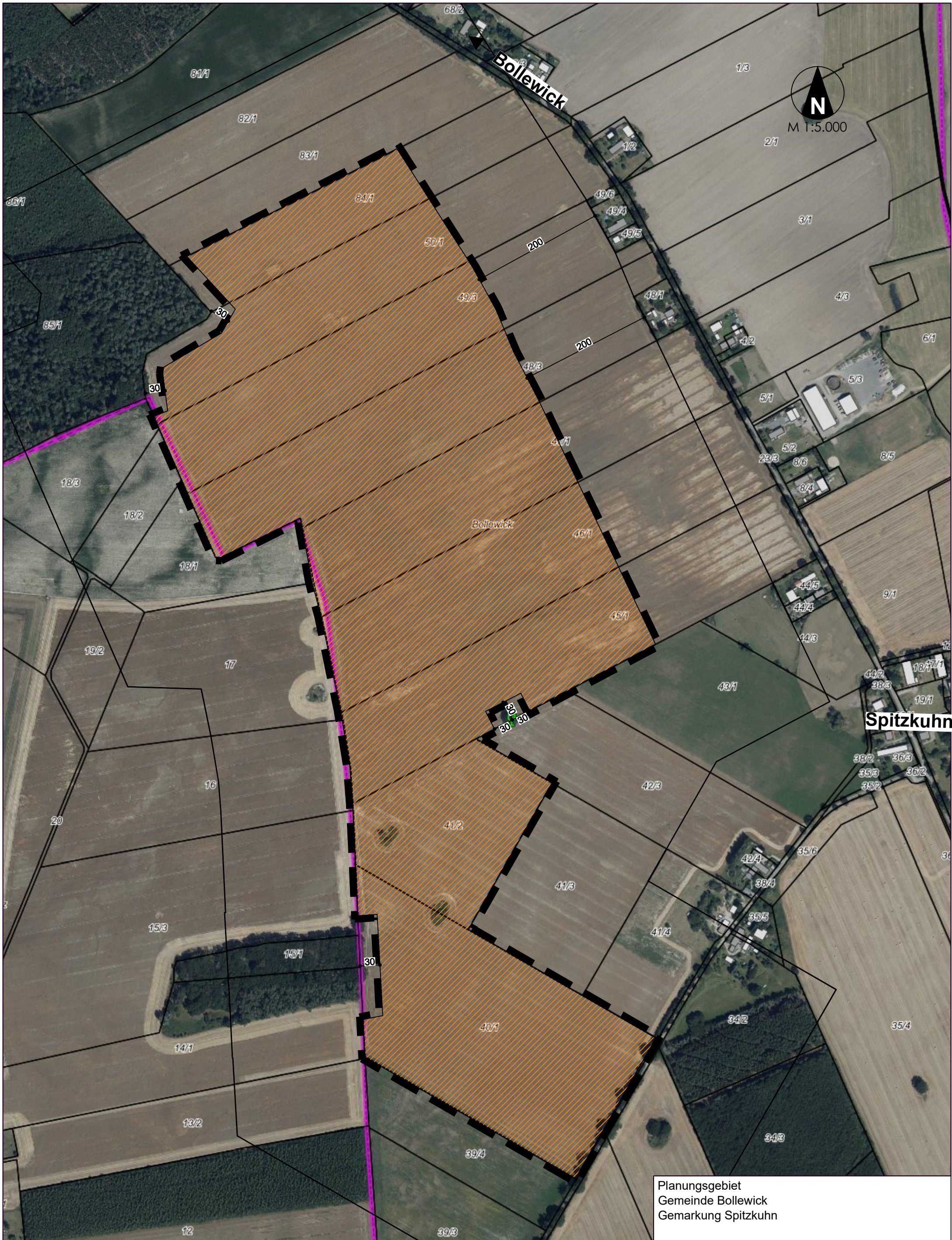
Planungsgebiet
 Gemeinde Bollewick
 Gemarkung Spitzkuhn


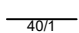
Stand: Februar 2022



LEGENDE

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Flurgrenze
	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer		



LEGENDE
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 40/1

Planungsgebiet
 Gemeinde Bollewick
 Gemarkung Spitzkuhn
 Stand: Februar 2022
 Lange Straße 34
 19370 Parchim
 Ingenieurplanung
 Bäckerstraße 17
 19053 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Abteilung 7 Energie und Landesentwicklung Referat 710
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Photovoltaikanlage
Zielabweichungsverfahren

Antrag und Begründung

Als Vorhabensträger beantragt die MES Solar XXXIX GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Bollewick, mittels eines Zielabweichungsverfahrens und der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Gemeinde Bollewick verfügt nicht über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Dieser befindet sich auch nicht im Aufstellungsverfahren.

Begründung für das Zielabweichungsverfahren:

Kategorie A

1. Mit dem gefassten Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertreter der Gemeinde Bollewick am 24.05.2022, wird das Vorhaben unterstützt.
2. Die Flächen befinden sich im Privatbesitz. In jeweiligen, unterschriebenen und vorliegenden Grundstücksnutzungsverträgen erklären die Grundstückseigentümer ihr volles Einverständnis zur Bebauung der Flächen mit einer Photovoltaikanlage mit einer maximal möglichen Laufzeit von 30 Jahren.
3. Der Vorhabensträger, die MES Solar XXXIX GmbH & Co. KG hat gegenwärtig ihren Sitz in 19370 Parchim, Lange Straße 34. Zum 15.03.2023 erfolgt die Verlegung des Firmensitzes in die Gemeinde Bollewick. Die vertragliche Regelung wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Bollewick fixiert.
4. Der durchschnittliche Wert der Bodenpunkte der überplanten Fläche beträgt unter 35 Bodenpunkte. In keinem Bereich des Plangebietes werden 40 Bodenpunkte überschritten.
5. Nach Beendigung des Baus der Photovoltaikanlage und dem Beginn der Netzeinspeisung hinterlegt der Vorhabensträger bei der Gemeinde Bollewick eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 15.000 EUR pro MWp erzeugbarer Leistung. Damit wird gewährleistet, dass nach Ablauf der geplanten Betriebsdauer von max. 30 Jahren die Fläche komplett entsiegelt und ihrem ursprünglichen Zweck als Landwirtschaftsfläche wieder zugeführt werden kann.
6. Die Gesamtfläche der Photovoltaikanlage beträgt ca. 50 ha.

Kategorie B

1. Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

In Gemeindevertretersitzungen und Bürgerveranstaltungen wurden mit den Gemeindevertretern und Bürgern die Thematik der Energiewende, des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Stärkung der Biodiversität und Sicherung der Lebensgrundlagen der örtlichen Bauern ausführlich besprochen. Gespräche über eine direkte Bürgerbeteiligung in Form von speziellen Stromtarifen laufen derzeit mit den Beteiligten.

2. Sitz der Betreiberfirma

Bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens hat der Vorhabensträger den Entschluss zur Sitzverlagerung in die Gemeinde Bollewick zum 15.03.2023 gefasst. Dieser wurde den Gemeindevertretern mitgeteilt.

3. Gemeindlicher Nutzen

Neben der Einnahme aus der Gewerbesteuer des Vorhabensträgers wird die Gemeinde auch durch die wirtschaftliche Stabilisierung der Grundstückseigentümer profitieren. Auf einer Fläche von ca. 50 ha erzielen die Eigentümer unabhängig von der Entwicklung der Agrar- und Erzeugerpreise, dem Wetter oder anderer, erfolgsbeeinflussender Faktoren einen Ertrag der oberhalb ihres Ertrages im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen ist. Das sichert das Unternehmen betriebswirtschaftlich, sichert Arbeitsplätze und erhöht die Steuereinnahmen der Gemeinde.

Gemäß § 6 Absatz 3 EEG besteht die Möglichkeit, ab Inbetriebnahme einer PVA der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung verbindlich anzubieten. Eine solche Vereinbarung darf gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG allerdings erst ab Satzungsbeschluss eines für die Errichtung der PVA notwendigen Bebauungsplans erfolgen. Grund dieser gesetzlichen Regelung ist, zu verhindern, dass die Gemeinde durch die Aussicht auf eine finanzielle Beteiligung das notwendige Planaufstellungsverfahren nicht mehr mit der rechtstaatlich erforderlichen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) Ergebnisoffenheit führt.

In Kenntnis dieser Umstände ergeht folgendes Bekenntnis des Betreibers:

- a. Der Betreiber erklärt, dass er die Einführung der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen wirtschaftlichen Beteiligung bei dem Betrieb von PVA in § 6 des EEG ausdrücklich begrüßt und für richtig hält.
- b. Weiterhin erklärt der Betreiber, dass er plant, bei der Umsetzung seiner zukünftigen PVA-Projekte von dieser gesetzgeberischen Möglichkeit Gebrauch zu machen und der Gemeinde Bollewick eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 6 Abs. 3 EEG anbieten zu wollen.
- c. Dem Betreiber ist es insoweit wichtig, dass dieses Angebot an die Gemeinde ohne Erwartung irgendeiner Gegenleistung erfolgt und insbesondere ausdrücklich keine bevorzugte Behandlung – weder jetzt noch zukünftig – seitens des Betreibers erwartet wird.

4. Regionale Wertschöpfung

Während des Betriebes der Anlage muss diese gewartet und betreut werden, die Zwischenräume zwischen den Modulreihen als auch die Ränder sollen ökologisch schonend, beispielsweise durch Weidehaltung von Schafen, gepflegt werden. Vogelbrutzeiten werden berücksichtigt.

Hierzu wurden durch den Vorhabensträger bereits sondierende Vorgesprächen mit ortsansässigen Kräften geführt. Die Aufgaben sollen in der Region vergeben und damit neue Erwerbsquellen und Arbeitsplätze geschaffen werden.

5. Investitionen in ländliche Räume

Die, im Rahmen eines ökologischen Ausgleichs für Eingriffe in die Natur aufzuwendenden Mittel sollen, so weit als möglich, auf dem Gebiet der Gemeinde Bollewick eingesetzt werden. Es ist weiterhin geplant eine Ladeinfrastruktur in der Gemeinde zu schaffen.

6. Fläche ökologisch nützlich

Die PV-Anlage soll auf Ackerland mit geringer Bodengüte entstehen. Die regionale Tier- und Pflanzenwelt soll sich dort wieder etablieren können und die Biodiversität steigen. Für die Dauer der Nutzung der Fläche als Standort einer Photovoltaikanlage erfolgt in dieser Zeit auf dieser Fläche kein Eintrag von natürlichem oder mineralischem Dünger, es finden keine Bodenbearbeitung und keine Bodenverdichtung durch Landmaschinen statt. In dem Sinne sollte die beabsichtigte Nutzung zur weiteren Verbesserung der Wasserqualität und zu einem Rückgang der Dünger- und Nitratbelastung im Boden und im Grundwasser führen.

7. Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte

Innerhalb der Abstandsflächen zur Gemeinde, zur Straße und zum Wald ist die Anlegung von Blühflächen und Blühstreifen vorgesehen. Vorhandene Biotope im Plangebiet werden ausgespart und als solche belassen.

8. Systemdienlichkeit der Energiewende

Gegenwärtig laufen intensive Gespräche und Überlegungen mit der WEMAG AG, Energiespitzen mit Hilfe von Wasserstoffspeichern zu glätten und damit eine kontinuierliche Energieerzeugung zu gewährleisten und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Unter Würdigung der aufgeführten Begründung bitten wir um Unterstützung und Genehmigung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Garbe
Geschäftsführer